

Hygienekonzept Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

Nach den Richtlinien der CoVo und der Stadt Holzgerlingen Stand 1. Juli 2020

Das Hygienekonzept des Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V. dient der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Sozialministeriums BW zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 1. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Konzept trifft Regelungen für den Orchester- bzw. Ensemble-Probenbetrieb.

1. Grundlagen

1.1 Probenvoraussetzungen

Um eine Probe durchführen zu dürfen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor
- Die Vorgaben der Stadt Holzgerlingen bzgl. der Nutzung des Musikhauses werden eingehalten
- Die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Inventar, Instrumente, etc. wird anhand der Reinigungsanweisung sichergestellt

2. Kommunikation

2.1 Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin und jedem Musiker, die/der an den Proben teilnimmt, persönlich zugestellt und ist außerdem auf der Homepage des Harmonika-Verein Holzgerlingen (www.hvh-ev.de) einsehbar.

2.2 Hygienekonzept-Vermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musikern vermittelt und erläutert. Die Vermittlung erfolgt über die Dirigentin.

3. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden mehrere beauftragte Personen benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe eine beauftragte Person anwesend ist. Beauftragt sind die Dirigentinnen.

3.1 Datenerhebung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden bei jeder Probe Anwesenheitslisten geführt, die im Anschluss an jede Probe als Kopie der Musikschulleitung zukommen gelassen wird (Einwurf Briefkasten). Die Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Die Anwesenheitsliste beinhaltet

- Name und Telefonnummer jedes / jeder Anwesenden
- Datum und Uhrzeit(en) der Anwesenheit

3.2 Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten, sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

3.3 Ausschluss wegen Erkrankung

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests und frühestens nach 14 Tagen wieder an Proben teil.

3.4 Ausschluss wegen Symptomen

- a. Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.
- b. Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.
- c. Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage ungeschützten Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

Ausgenommen von 3.4.c. sind Personen der Kategorie 3 (z. B. medizinisches Personal) nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts

„Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 2.07.2020

3.5 Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte möglichst auf Bildung von Fahrgemeinschaften verzichtet werden.

3.6 Freiwilligkeit des Probenbesuchs

Jede Musikerin / jeder Musiker entscheidet eigenverantwortlich über die Teilnahme an den Proben.

Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.

4. Raumgröße, Lüftung

4.1 Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Die Anzahl der Musiker wird durch die Fläche des Raumes limitiert.

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße pro Person 1,8m² zur Verfügung stehen.

Für die Belegung zum Probenbetrieb stehen dem Harmonika-Verein folgende Räume zur Verfügung:

- Saal 2: 93m² nutzbare Fläche (entspricht 51 Personen)
- Ensembleraum: 43m² nutzbare Fläche (entspricht 24 Personen)

Besucher sind nicht gestattet.

4.2 Lüftung

Bedingt durch die Technologie der Lüftungs-/Klimaanlage dürfen die Türen zu den Proberäumen während den Proben **nicht** geschlossen werden. Das Öffnen der Türen zum Außenbereich ist untersagt (Druckausgleich innerhalb des Gebäudes).

5. Gebäude

5.1 Ein- und Ausgang

Die Eingangstüre zum Musikhaus muss stets abgeschlossen sein. Die Musikerinnen und Musiker treffen sich vor dem Haus und werden durch die Dirigentin eingelassen. Später kommende Musiker/innen klingeln bitte im entsprechenden Saal und werden dann abgeholt.

5.2 im Gebäude

Nach Betreten des Gebäudes Hände waschen und desinfizieren.

Auf den Verkehrswegen im Musikhaus (Eingangsbereich, Flur, Toiletten etc.) bis zum Sitzplatz muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Personenansammlung

und –schlange entsteht (bspw. im Eingangsbereich). Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen muss auf den Verkehrswegen eingehalten werden.

5.3 Toiletten

Die Toiletten dürfen nur von einer Person betreten werden. Hier ist die „Ampelregel“ anzuwenden. Bei rotem Aushang ist die Toilette besetzt, bei grünem Aushang ist sie frei. Die Eingangstüren zu den Toiletten sind offen zu halten und dürfen nicht geschlossen werden.

5.3 Vor und nach der Probe

Gespräche vor und nach der Probe oder in der Pause sollten im Freien abgehalten werden

6. Abstandsregeln

6.1 Abstand

Räumliche Distanz: Die Musiker und etwaige weitere Personen halten einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Beim Verlassen des Übungsraums muss die Maske getragen werden. Gedränge an Türen ist zu vermeiden. Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.). Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.

7. Hygieneregeln

7.1 Hygieneregeln allgemein

Die Hände sollten direkt nach Betreten des Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife. Diese muss beim Betreten des Hauses verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet (Einmalhandtücher).

7.2 Hygieneregeln Niesen / Husten

Die Husten- und Niesregeln sind einzuhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch husten / niesen)

7.3 Hygieneregeln Notenständer und Schlägel

Die Musiker sollten ausschließlich eigene Notenständer und Schlägel mitbringen

7.4 Stuhlaufgabe

Es wird empfohlen, als Stuhlaufgabe ein eigenes, **frischgewaschenes** Handtuch o. ä. mitzubringen

8. Reinigung

8.1 Reinigung gemeinsam genutzter Instrumente (Bsp. Bässe, Eleks, Keyboard, etc)

Die Reinigung der Instrumente obliegt den Musikern in Eigenverantwortung. Die Instrumente und Verstärker-Cases müssen nach jeder Probe (möglichst auch vor jeder Probe) mit entsprechendem Desinfektionsmittel und Einmaltüchern abgerieben werden (bei der Dirigentin erhältlich).

8.2 Reinigung des Proberaums

Nach der Probe muss der Fußboden nass gewischt werden. Ebenso müssen Stühle (und evtl. benutzte Tische) an den Kontaktflächen desinfiziert (abgesprüht) werden. Entsprechende Mittel werden seitens der Stadt zur Verfügung gestellt und befinden sich in jedem Raum.

8.3 Für die Reinigung verantwortliche Personen

Für die Reinigung nach der Probe zeichnen sich jeweils die Dirigentinnen als Gesamtverantwortlich.

Sie wurden im Umgang und der Anwendung der verschiedenen Putzmittel und –geräte unterwiesen.

Dies sind namentlich:

- Heidrun Neugebauer 1. Orchester und TonArt
- Danica Guhl Easy Listening
- Andrea Seiler Spätlese

Dieses Hygienekonzept wurde am 06.07.2020 erstellt, am 16.07.20 neu verfasst und die Neufassung am 20.07.2020 durch die Stadtverwaltung Holzgerlingen genehmigt.

Es erlangt seine Gültigkeit nach Genehmigung.